

Hausordnung für das Fritz-Henßler-Haus/Haus der Jugend

1. Die Jugendfreizeitstätte Fritz-Henßler-Haus/Haus der Jugend (FHH/HdJ) ist eine Einrichtung des Jugendamtes, Abteilung Kinder- und Jugendförderung der Stadt Dortmund. Eine Nutzung durch dritte ist nur im Rahmen der Nutzungs- und Entgeltordnung möglich.
2. Das alleinige Hausrecht wird in allen Räumen und auf dem Gelände ausschließlich vom FHH/HdJ ausgeübt. Die Ausübung des Hausrechts, gegenüber allen Dritten, wird durch die vom FHH/HdJ beauftragten Dienstkräfte ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist, und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren ist.
3. Der Verkauf von Waren bedarf einer besonderen Erlaubnis. Der Getränkeausschank obliegt ausschließlich dem Konzessionsinhaber FHH/HdJ.
4. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des FHH/HdJ oder deren Beauftragten bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen elektrischer Geräte an das Licht- oder Kraftnetz.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge und Fluchtwege. Den autorisierten Mitarbeitern des FHH/HdJ sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Veränderungen, Einbauten oder Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen ausschließlich zu seinem Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Kulissenaufbauten und Dekorationen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das Einbringen von Nägeln, Schrauben oder ähnlichem Befestigungsmaterialien an Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Ein Bekleben der Wände und Türen ist nicht gestattet.
7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist nicht gestattet. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliche Brennstoffe zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken dürfen nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu achten.
8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind in gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Das FHH/HdJ kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Kunden unverzüglich zu entfernen.
9. Alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich Bauaufsicht, Brandschutz, VDE, Jugendschutz, Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, Bauwesen, Gewerbeordnung sowie der Ordnungämter müssen vom Mieter eingehalten werden. Bei allen Veranstaltungen sind die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte einzuhalten. Für den Einsatz von Polizei, Feuersicherheitswachen und des Sanitätsdienstes sorgt der Mieter.
10. GEMA – pflichtige Veranstaltungen sind vom Mieter bei der GEMA selbstständig anzumelden. Dies gilt auch für die Künstlersozialkasse. Die Anmeldung ist dem FHH/HdJ nachzuweisen.

11. Vor Beginn der Nutzung hat der/die Nutzer/in zu prüfen, ob sich die Räume, das Inventar und die Sanitäreinrichtungen in dem vereinbarten Zustand befinden und keine Schäden aufweisen. Schäden sind umgehend den zuständigen Mitarbeitern des FHH oder dem Pfortendienst mitzuteilen. Nutzer/in haftet für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
12. Nach Veranstaltungsschluss sind die Räume besenrein an die zuständigen Mitarbeiter des FHH zu übergeben. Über den üblichen Rahmen hinausgehende Verschmutzungen werden in Rechnung gestellt.
13. Auf dem Gelände des FHH ist das Abstellen und Parken von KFZ nicht gestattet.
14. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des FHH/HdJ nicht gestattet.
15. Abweichende Vereinbarungen zu dieser Hausordnung bedürfen der Schriftform.